

## Eigentumswechsel Modernisierung/Instandsetzung (Altbau bezugsfertig bis 1918) in den Förderprogrammen Soziale Stadterneuerung (Richtlinie 90 und 95) und Städtebaulicher Denkmalschutz (Richtlinie 96)

Diese Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

<b>Allgemeines</b>	Der Verkauf eines geförderten Objektes ist zustimmungspflichtig (siehe Förderungsvertrag). Der Erwerber ist verpflichtet, in die Rechte und Pflichten des Förderungsvertrages einzutreten.
<b>Verpflichtung des Erwerbers (Fördernehmer)</b>	Im Zuge der Verkaufsbearbeitung erhalten Sie von uns objektbezogen folgende Formulare: <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei vorrangig eingetragenen Grundschulden Abtretungs- und Verpflichtungserklärung</li><li>- Ergänzungsvereinbarung zum Förderungsvertrag (in Abhängigkeit der Zahlung einkommensorientierter Aufwendungszuschüsse)</li><li>- Einverständniserklärung zur Geltung der AGB der Investitionsbank Berlin</li><li>- Subventionserklärung</li></ul> Diese sind uns vom Erwerber unterschrieben zurückzusenden.  Darüber hinaus benötigen wir den beurkundeten Kaufvertrag.
<b>Ausnahme</b>	In dem Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" werden die Förderdarlehen bei Veräußerung der Objekte zur Rückzahlung fällig gestellt.
<b>Kontakt</b>	Investitionsbank Berlin Bundesallee 210, 10719 Berlin Telefon: 030 / 2125 – 0 E-Mail: <a href="mailto:info@ibb.de">info@ibb.de</a>